

# **Bekanntmachung**

## **zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Südhang“ der Gemeinde Scheyern**

### **I.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheyern hat am 13.10.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Südhang“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt südwestlich im Gemeindegebiet der Gemeinde Scheyern und umfasst die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 600/8, 600/9, 600/10, 600/11, 600/16, 600/17, 600/18, 600/19, 600/20, 600/21, 600/22, 600/23, 600/24, 600/25, 600/26, 600/27, 600/28, 600/29, 600/30, 600/31 und 600/32 der Gemarkung Scheyern sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 600 der Gemarkung Scheyern. Die Grenzen des Plangebietes sind im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt:



### **II.**

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.10.2026 mit Begründung bei der Gemeinde Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern im Bauamt, 1. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und sämtliche genannten Planunterlagen können darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Gemeinde Scheyern unter der Rubrik „Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

### III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Scheyern geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abschließend wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Scheyern, den 20.10.2026

Gemeinde Scheyern



  
.....  
Dr. Johannes Baumeister  
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am 20.10.2026

Abgenommen am .....

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Dienstbezeichnung